

(3) Mehr- oder Minderleistungen sind nur im Rahmen der in Rechtsvorschriften festgelegten oder vertraglich vereinbarten Toleranzen und beim Direktbezug entsprechend den vereinbarten oder branchenüblichen Verpackungseinheiten zulässig.

§33

Technische Änderungen spezieller Erzeugnisse

(11) Technische Änderungen spezieller Erzeugnisse, insbesondere zur Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder von Ergebnissen der Neuerertätigkeit, bedürfen in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Der technische Änderungsdienst ist entsprechend den vom Besteller festgelegten Regelungen vorzubereiten und durchzuführen. Die Zustimmung des Bestellers zu Anträgen auf technische Änderungen entbindet den Lieferer nicht von der Verantwortung für die Qualität des Erzeugnisses und die technische Durchführbarkeit der Änderung.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, Forderungen des Bestellers auf technische Änderungen, zu prüfen, wissenschaftlich-technisch und ökonomisch zu begutachten und den Besteller über die Realisierbarkeit zu informieren. Das gleiche gilt für Erzeugnisse, die in Lizenz gefertigt werden, im Falle der Vornahme technischer Änderungen durch den Lizenzgeber.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden bei Kooperationsleistungen für spezielle Erzeugnisse entsprechende Anwendung.

§34

Qualität

(11) Die Hersteller spezieller Erzeugnisse und von Erzeugnissen, für die ein Besteller Hauptabnehmer ist, haben zur Sicherung der vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Qualität ein einheitliches und durchgängiges Qualitätssicherungssystem in allen Phasen der Produktion aufzubauen und durchzusetzen.

(2) Die vom Besteller bestätigten technischen Lieferbedingungen (TLB) und die anderen Güte- und Prüfbestimmungen des Bestellers sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Sie sind dem Lieferer und von diesem, soweit erforderlich, dem Kooperationspartner bekanntzugeben und sollen im Liefervertrag benannt werden.

(3) Soweit es auf Grund zwingender Erfordernisse der Landesverteidigung zur Sicherung der Einheitlichkeit militärischer Ausrüstung oder der Austauschbarkeit ihrer Baugruppen und Teile notwendig ist, können von Rechtsvorschriften abweichende Festlegungen über die Qualität, die technische Sicherheit oder über die Verwendung bestimmter Rohstoffe und Materialien in den Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller oder im Liefervertrag getroffen werden. In diesen Fällen hat der Lieferer unverzüglich beim zuständigen Staatsorgan oder wirtschaftsleitenden Organ die erforderliche Ausnahmegenehmigung bzw. Sonderregelung zu beantragen.

(4) Die Lieferung von Erzeugnissen minderer Qualität ist nur zulässig, soweit es mit dem Besteller ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kooperationsleistungen entsprechend, die Absätze 3 und 4 jedoch nur insoweit, als der Lieferer in anderer Weise seiner Pflicht zur qualitätsgerechten Vertragserfüllung gegenüber dem Besteller nicht nachkommen kann.

§35

Qualitätsfeststellung

(11) Die Besteller sind berechtigt, für alle Lieferungen Qualitätsfeststellungen durch Militärabnehmer vorzunehmen. Im Ergebnis der Qualitätsfeststellung entscheidet der Militärabnehmer über die Versandfreigabe. Die Qualitätsfeststellung hat die Rechtswirkungen einer gemeinsamen Qualitätsprüfung oder einer Abnahme nur, soweit es in Rechtsvorschriften ausdrücklich festgelegt oder im Liefervertrag vereinbart ist.

(2) Der Lieferer hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Bereitstellung der Lieferung die schriftliche Bereitschaftserklärung zur Quali-

tätsfeststellung an die im Liefervertrag genannte Stelle mitzuteilen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen, bei Lebensmitteln innerhalb von 3 Werktagen nach der vom Lieferer erfolgten ordnungsgemäßen Bereitstellung der Lieferung die Qualitätsfeststellung durchzuführen bzw. dem Lieferer Versandfreigabe ohne Qualitätsfeststellung zu erteilen. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Bereitschaftserklärung oder bei Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins beträgt die Frist zur Durchführung der Qualitätsfeststellung 4 Wochen, bei einem Militärabnehmer, der beim Lieferer stationiert ist, 10 Werktage und bei Lebensmitteln 6 Werktage.

(4) Der Besteller kann im Liefervertrag oder durch schriftliche Mitteilung an den Lieferer die Versandfreigabe ohne Qualitätsfeststellung erteilen. Eine derartige Vereinbarung oder Erklärung kann vom Besteller widerrufen werden, wenn Qualitätsbeanstandungen vorangegangener Lieferungen oder die Ergebnisse, von Kontrollen die Durchführung der Qualitätsfeststellung erfordern.

¹ (5) Wird aus Gründen, die vom Lieferer gesetzt wurden, die Durchführung der angezeigten Qualitätsfeststellung nicht möglich oder deren Wiederholung erforderlich, hat er dem Besteller für jeden mit der Durchführung der Qualitätsfeststellung beauftragten Mitarbeiter Aufwendersatz in Höhe von 300 M für jede nicht durchgeführte oder nicht erfolgreich abgeschlossene Qualitätsfeststellung zu zahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Garantie

§36

(1) Für Erzeugnisse, die an Besteller geliefert werden, gilt, soweit in anderen Rechtsvorschriften oder in Anweisungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder anderer hierzu ermächtigter Staatsorgane keine längeren Fristen vorgeschrieben sind, eine Garantiezeit von 12 Monaten. Für bestimmte Arten von Erzeugnissen kann anstelle dieser Garantiezeit die Betriebsdauer oder die Anzahl der Einsatzmöglichkeiten vereinbart werden.

(2) Werden Erzeugnisse konserviert bzw. ordnungsgemäß eingelagert und gewartet, ist auf Forderung des Bestellers eine längere Garantiezeit als im Abs. 1 geregelt, höchstens jedoch bis zu 2 Jahren, zu vereinbaren.

(3) Auf Verlangen des Bestellers ist eine längere als die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Garantiezeit zu vereinbaren, wenn die längere Gebrauchsfähigkeit für den Besteller notwendig und unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik möglich ist. Die über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Zeit gilt als verlängerte Garantie.

(4) Im Liefervertrag kann anstelle der im Abs. 1 festgelegten Garantiezeit eine kürzere Frist vereinbart werden, die jedoch 6 Monate nicht unterschreiten darf, wenn der Lieferer nachweist, daß entsprechend dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik die volle Gebrauchsfähigkeit des Erzeugnisses nicht für einen längeren Zeitraum garantiert werden kann.

(5) Für Erzeugnisse oder Teile von Erzeugnissen, die zur alsbaldigen Verwendung bestimmt sind oder beim bestimmungsgemäßen Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, hat der Lieferer die Gebrauchsfähigkeit für den Zeitraum zuzusichern, der bei Erzeugnissen oder Teilen von Erzeugnissen der betreffenden Art bei einwandfreier Qualität vorausgesetzt werden muß.

(6) Der Lieferer hat mit jedem Erzeugnis bzw. jeder Verpackungseinheit eine Garantiekunde mit Angabe der Vertragswerkstätten zu übergeben, sofern die Behebung von Mängeln während der Garantiezeit durch eine Vertragswerkstatt zu erfolgen hat. Das gleiche gilt für funktionell selbständige Teile des Finalproduktes. Die Garantiekunden sind vom Lieferer mit dem Datum des Auslieferungstages und vom Nutzer mit dem Datum des Nutzungsbegins zu versehen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Kooperationsleistungen entsprechend.